

Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 12. 2. 2014

Nummer 6

INHALT

A. Staatskanzlei		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Landeswahlleiterin	
Bek. 29. 1. 2014, Anerkennung der „ROME-Stiftung“	139	Bek. 31. 1. 2014, Zusammensetzung des Landeswahlausschusses für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages	153
Bek. 31. 1. 2014, Anerkennung der „PROF. DR. GRAFELMANN STIFTUNG“	140	Bek. 31. 1. 2014, Zusammensetzung des Landeswahlausschusses für die 18. Wahlperiode des Bundestages	153
C. Finanzministerium		Bek. 31. 1. 2014, Europawahl am 25. 5. 2014; Zusammensetzung des Niedersächsischen Landeswahlausschusses . . .	154
Bek. 21. 1. 2014, Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn	140	Niedersächsische Landesschulbehörde	
RdErl. 31. 1. 2014, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Zentren zur Früherkennung von familiärem Brust- oder Eierstockkrebs	140	Bek. 20. 1. 2014, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine 2014/2015	154
20444		Bek. 20. 1. 2014, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine für die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe 2014/2015	154
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Bek. 20. 1. 2014, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine für die Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse 2015	155
Erl. 23. 1. 2014, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus und für Demokratie und Toleranz (Richtlinie Demokratie und Toleranz) 27400	140	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 3. 2. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Peter Tiemann)	155
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Beschl. 30. 4. 2013, Standorte und Aufgaben der Studienseminare für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen, für Sonderpädagogik, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen	141	Bek. 12. 2. 2014, Genehmigung gemäß § 9 Abs. 3 GenTG . . .	156
RdErl. 31. 1. 2014, Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen	141	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
22410		Bek. 9. 12. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (E.ON Kernkraft GmbH, Stadtland)	156
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 28. 1. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (NEM GmbH & Co. KG, Harpstedt)	156
Erl. 30. 1. 2014, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden an touristischer Infrastruktur	152	Bek. 30. 1. 2014, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Kesseböhrmer Beschlagsysteme GmbH & Co. KG, Bad Essen)	156
77000		Rechtsprechung	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bundesverfassungsgericht	157
I. Justizministerium		Stellenausschreibungen	158

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anerkennung der „ROME-Stiftung“**

Bek. d. MI v. 29. 1. 2014 — 63.2BS2-11741/40-290 —

Mit Schreiben vom 11. 7. 2013 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 15. 3. 2013 und der diesem beigefügten Satzung vom 2. 5. 2013 die „ROME-Stiftung“ mit Sitz in Göttingen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

ROME-Stiftung
z. Hd. Frau Dr. Ruthild Winkler-Oswatitsch
Fiorilloweg 8
37075 Göttingen.

**Anerkennung der
„PROF. DR. GRAFELMANN STIFTUNG“**

Bek. d. MI v. 31. 1. 2014 — 63.2OL4-11741-15 (127) —

Mit Schreiben vom 22. 1. 2014 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 13. 12. 2013 die „PROF. DR. GRAFELMANN STIFTUNG“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft auf dem Gebiet der Kieferchirurgie und zahnärztlichen Praxis sowie der körperlichen Wiederherstellungschirurgie im In- und Ausland.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
PROF. DR. GRAFELMANN STIFTUNG
c/o Heinen & Renken
Postfach 22 49
26012 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 6/2014 S. 140

C. Finanzministerium

Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn

Bek. d. MF v. 21. 1. 2014 — S 2442-25-333 —

Bezug: Bek. v. 22. 1. 2013 (Nds. MBl. S. 161)

Nach § 12 Abs. 7 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), wird bekannt gegeben:

Die Bezugsbekanntmachung gilt mit nachstehenden Maßgaben für das Kalenderjahr 2014 fort:

1. In Nummer 1 wird im einleitenden Text die Zahl „2013“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.
2. Nummer 1.1 Abs. 3 wird gestrichen.

— Nds. MBl. Nr. 6/2014 S. 140

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Zentren zur Früherkennung
von familiärem Brust- oder Eierstockkrebs**

RdErl. d. MF v. 31. 1. 2014 — VD3-03541/38 a —

— VORIS 20444 —

Im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der NBhVO wird Folgendes geregelt:

Aufwendungen für Leistungen im Rahmen eines Gentests bei Frauen, die mit einem erhöhten Risiko der Erkrankung an Brust- oder Eierstockkrebs erblich belastet sind, nach Anlage 10 zu § 38 a Abs. 2 NBhVO sind auch beihilfefähig, wenn die Leistungen — neben den dort in Abschnitt I Nr. 4 genannten Zentren — in einem der nachstehend aufgeführten Zentren erbracht werden:

- Technische Universität München
- Universität Bonn
- Universität Göttingen
- Universität Regensburg
- Universität Tübingen.

Dieser RdErl. tritt am 1. 2. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes
unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 6/2014 S. 140

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen gegen Diskriminierung,
Fremdenfeindlichkeit und Extremismus und
für Demokratie und Toleranz
(Richtlinie Demokratie und Toleranz)**

Erl. d. MS v. 23. 1. 2014 — 301.22-12363/0 —

— VORIS 27400 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV sowie der VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen, die sich gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus richten und/oder für Demokratie und Toleranz werben. Dadurch wird die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in Schule, Gesellschaft und Arbeitswelt unterstützt und integrations- bzw. teilhabehemmenden Bestrebungen, insbesondere auch Vorurteilen, entgegengetreten.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen, die integrations- bzw. teilhabefeindlichen Tendenzen, fremdenfeindlichen und rechts-extremen Einstellungen in unserer Gesellschaft entgegen-treten und/oder positiv für die Werte der freiheitlich demokratischen Grundordnung, insbesondere bei Jugendlichen, werben.

2.2 Maßnahmen i. S. dieser Richtlinie sind insbesondere

- Schulprojekte,
- Projekte in sonstigen Weiterbildungs- oder Bildungseinrichtungen,
- Projekte mit landesweiter Bedeutung,
- Projekte mit Vorbildcharakter,
- Informationsveranstaltungen (ggf. mit musikalischem und/oder künstlerischem Rahmenprogramm).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.2 Zuwendungsfähig sind

- Honorarausgaben bis zu einem Umfang von 100 Stunden pro Maßnahme und bis zur Höhe von 30 EUR/Stunde für Referentinnen und Referenten bzw. bis zur Höhe von 100 EUR/Stunde für Künstlerinnen und Künstler,
- Sachausgaben, z. B. für Materialien, Miete und Druck von Flyern oder Plakaten, bis zur Höhe von 5 000 EUR pro Projekt.

In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

4.3 Zuwendungen dürfen grundsätzlich bis zur Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt werden. Abweichend hiervon dürfen Schulprojekte bis zur Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert werden.

4.4 Die Höhe der Zuwendung muss mindestens 2 500 EUR betragen.

5. Verfahren

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Zuwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO und das Verwaltungsverfahrenrecht, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

5.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An das
Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 6/2014 S. 140

F. Kultusministerium

**Standorte und Aufgaben der Studienseminare
für die Lehramter an Grund-, Haupt- und Realschulen,
für Sonderpädagogik, an Gymnasien
und an berufsbildenden Schulen**

Beschl. d. LReg. v. 30. 4. 2013 — MK-22-84 131/1 —

— VORIS 20110 —

Bezug: Beschl. v. 4. 11. 2008 (Nds. MBl. S. 1157)
— VORIS 20110 —

1. Mit Wirkung vom 1. 5. 2013 wird in Abänderung der Anlage zum Bezugsbeschluss (Nummer 4 im Abschnitt „Studienseminare für das Lehramt für Sonderpädagogik“) der Standort des Studienseminars Wolfenbüttel für das Lehramt für Sonderpädagogik von Wolfenbüttel nach Braunschweig verlegt.
2. Die neue Bezeichnung lautet: „Studienseminar Braunschweig für das Lehramt für Sonderpädagogik“.

— Nds. MBl. Nr. 6/2014 S. 141

Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen

RdErl. d. MK v. 31. 1. 2014 — AuG-40 183/2 —

— VORIS 22410 —

Bezug: a) RdErl. d. MFAS v. 11. 8. 2000 (Nds. MBl. S. 519), geändert durch RdErl. v. 12. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 997; SVBl. 2013 S. 33) — VORIS 21072 02 00 40 042 —
b) Bek. d. MS v. 12. 11. 2003 (Nds. MBl. S. 757)
c) RdErl. v. 10. 12. 2013 (Nds. MBl. 2014 S. 7; SVBl. 2014 S. 6) — VORIS 81600 —

1. Aufgabenverteilung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat gemäß § 111 Abs. 2 NSchG dafür zu sorgen, dass die für Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung erforderlichen Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände instand gehalten oder bei Bedarf geschaffen werden.

Sie oder er hat sicherzustellen, dass der Feuerwehr bei Bedarf unverzüglich ein Verzeichnis der Gefahrstoffe und Druckgasflaschen zur Verfügung gestellt werden kann, die in bestimmten Räumen oder Gebäudeteilen aufbewahrt werden. Einzelheiten zum Gefahrstoffverzeichnis nach der Gefahrstoffverordnung sind in der „Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU) — Empfehlung der Kultusministerkonferenz“, Beschluss der KMK vom 9. 9. 1994 i. d. F. vom 27. 2. 2013 (www.kmk.org), geregelt.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Landesbedienstete oder einen Landesbediensteten oder mehrere Landesbedienstete schriftlich bestellen, die in der Schule für die Organisation der Ersten Hilfe, der Brandbekämpfung und der Evakuierung verantwortlich sind. Die Bestellung ist mit einer Aufgabenbeschreibung zu verbinden (Muster in den **Anlagen 1 und 2**). Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters wird hiervon nicht berührt.

Bei der Planung und Durchführung von Projekttagen, Feiern, Theateraufführungen usw. ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter sicherzustellen, dass Brandschutz- und andere Sicherheitsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind die Bestimmungen der NVStättVO zu beachten.

Der Schulträger hat gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 und § 113 Abs. 1 Satz 1 NSchG sowie § 28 der Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ (GUV-V S1) die erforderlichen Einrichtungen für eine wirksame Erste Hilfe in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist er gemäß Nummer 9 des Bezugerlasses zu a für die Erstellung der Feuerwehrpläne nach DIN 14095, der Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A (allgemeiner Aushang) und der Pläne für Flucht- und Rettungswege nach DIN ISO 23601 zuständig.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat in Abstimmung mit dem Schulträger die Brandschutzordnung Teile B und ggf. C nach **Anlage 5** zu erstellen. Diese enthält Verhaltensanweisungen, die sich auf die örtlichen Gegebenheiten beziehen.

Im Übrigen sind alle an der Schule Tätigen verpflichtet, bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Ersten Hilfe, zum Brandschutz und zur Evakuierung mitzuwirken, soweit dies erforderlich ist. Festgestellte Mängel sind der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

2. Erste Hilfe**2.1 Erste-Hilfe-Kenntnisse**

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat sicherzustellen, dass alle Lehrkräfte einer Schule über aktuelle Erste-Hilfe-Kenntnisse verfügen. In der Schule ist der Ausbildungsstand aller in der Schule beschäftigten Personen in Erster Hilfe zu dokumentieren.

Grundlage ist ein Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen (LSM)-Schule“ im Umfang von vier Doppelstunden; die Kenntnisse sind im Abstand von drei Jahren durch Besuch eines entsprechenden Kurses aufzufrischen. Je nach Art der Tätigkeit (z. B. Sport, Umgang mit Gefahrstoffen) können dabei zusätzliche Ausbildungsinhalte erforderlich werden. Es gelten die Regelungen für dienstliche Fortbildung.

Der Träger der Schülerunfallversicherung übernimmt auf Antrag und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für Lehrkräfte und andere Landesbedienstete die Kosten für den Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen (LSM)-Schule“ nach vorheriger Deckungszusage. Die Schule stellt den Antrag beim Träger der Schülerunfallversicherung.

Die Erste-Hilfe-Ausbildung von Schülerinnen und Schülern unter Mitwirkung einer Hilfsorganisation sowie die Einrichtung eines Schulsanitätsdienstes sollen gefördert werden.

Sonstige in Schulen tätige Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Schulträger stehen, sollen ebenfalls über Erste-Hilfe-Kenntnisse verfügen.

2.2 Erste-Hilfe-Ausstattung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Erste-Hilfe-Ausstattung der Schule durch den Schulträger zur Verfügung gestellt wird.

In jeder Schule muss mindestens ein Raum zur Verfügung stehen, in dem Verletzte und Erkrankte angemessen betreut werden können (Sanitätsraum); als Anhalt dient die Informationsschrift „Erste Hilfe in Schulen“ (GUV-SI 8065). Zusätzlich müssen in Bereichen der Schule mit besonderen Gefährdungen (naturwissenschaftlicher Unterricht, Werkstätten, Küchen, Sportstätten) geeignetes Erste-Hilfe-Material und notwendige Rettungseinrichtungen bereitgehalten werden.

Entnommenes Erste-Hilfe-Material muss zeitnah ersetzt werden. Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist mindestens jährlich zu überprüfen und bei Nutzungsänderung von Räumen anzupassen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

Bei Veranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes ist die Anwesenheit von Personen mit Erste-Hilfe-Kenntnissen mit entsprechender Ausstattung sicherzustellen.

2.3 Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Verletzung oder akuter Erkrankung einer Person ist unverzüglich Erste Hilfe zu leisten. Weitergehende Maßnahmen (Arztbesuch, Transport ins Krankenhaus, Anforderung des Rettungsdienstes usw.) richten sich nach den jeweiligen Umständen.

Die Lehrkraft sorgt dafür, dass Angehörige der oder des Verletzten oder Erkrankten informiert werden, wenn diese oder dieser die Schule vorzeitig verlassen muss. Die Wahl des Transportmittels richtet sich nach der Schwere der Verletzung oder Erkrankung. Eine Begleitung auf dem Weg zum Arzt ist sicherzustellen. Dies gilt auch bei einer Verletzungs- oder erkrankungsbedingten Entlassung nach Hause, wobei hier gewährleistet sein muss, dass die oder der Verletzte nicht ohne Hilfe zu Hause zurückgelassen wird.

Es ist zu gewährleisten, dass eine Lehrkraft im Notfall unverzüglich Unterstützung anfordern kann, damit alle anwesenden Schülerinnen und Schüler angemessen beaufsichtigt und betreut werden können.

2.4 Dokumentation

Die Erste-Hilfe-Leistung ist ins Verbandbuch (z. B. BGI/GUV-I 511-1) einzutragen. Wenn aufgrund der Verletzung oder akuter Erkrankung ein Arzt aufgesucht oder der Rettungsdienst benachrichtigt wird, hat die Schulleitung dafür zu sorgen, dass binnen drei Tagen eine Unfallmeldung an die zuständige Stelle erfolgt.

In der Schule ist die Zahl der Unfallmeldungen pro Schuljahr getrennt nach Personengruppen zu erfassen (Schülerinnen und Schüler, angestellte und beamtete Landesbedienstete, Bedienstete des Schulträgers). Die Unfallmeldungen und Verbandbücher sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (Bezugserlass zu c) auszuwerten.

3. Brandschutz und Evakuierung

3.1 Vorbeugender Brandschutz

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle an der Schule tätigen Personen über die Bestimmungen der geltenden Brandschutzordnung informiert sind.

3.1.1 Brandverhütung

Offene Flammen sind nur im notwendigen Umfang unter Aufsicht einer oder eines Erwachsenen zu entzünden und zu unterhalten.

Wenn der Umgang mit brandfördernden, brennbaren oder explosionsgefährlichen Stoffen unvermeidlich ist, sind die Mengen dieser Stoffe möglichst gering zu halten und die Betriebsanweisungen für den Umgang mit diesen Stoffen zu beachten.

Feuerlöscher und geeignete Löschmittel sind an der Gefahrenstelle bereitzuhalten.

Notausschalter, Absperrhähne für Wasser und Gas, Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen sind stets frei zugänglich zu halten.

Bei der Durchführung von handwerklichen Arbeiten in der Schule, die mit Funken- oder Flammenbildung oder hoher Temperatur verbunden sind (Schweißen, Lötten, Trennen, Brennschneiden usw.), sind ggf. besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die mit dem Schulträger abzustimmen sind. Diese Maßnahmen können z. B. in einem „Erlaubnisschein für Feuer- und Heißenarbeiten“ nach **Anlage 6** festgelegt werden, der durch den Schulträger ausgestellt werden kann.

3.1.2 Flucht- und Rettungswege

In jedem Klassenraum sind Hinweise zum Verhalten in Notfällen sowie im Brandfall in Anlehnung an die Muster in den **Anlagen 3 und 4** auszuhängen.

Flucht- und Rettungswege müssen frei von Hindernissen und ständig in baurechtlich vorgeschriebener Breite begehbar sein. Es dürfen keine Brandlasten (z. B. Kopierer, Möbel und andere brennbare Materialien) oder lose Gegenstände (Stolpergefahr) vorhanden sein.

Alle Türen im Verlauf von Fluchtwegen und die Notausgänge müssen jederzeit benutzbar und ohne Hilfsmittel (z. B. Schlüssel) von innen jederzeit in voller Breite zu öffnen sein. Für Unterrichts- und Aufenthaltsräume sind mindestens zwei voneinander unabhängige Flucht- und Rettungswege erforderlich.

Die Kennzeichnung der Fluchtwege und der Einrichtungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz muss der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A8) sowie den Bestimmungen der ArbStättV und der Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. 6. 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) — ABl. EG Nr. L 245 S. 23 —, zuletzt geändert durch Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 6. 2007 (ABl. EU Nr. L 165 S. 21) — vgl. Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR A 1.3 — entsprechen.

Bei Nutzungsänderungen von Räumen oder Baumaßnahmen ist seitens des Schulträgers zu prüfen, ob diese baugenehmigungspflichtig sind.

3.1.3 Verhinderung von Rauch- und Brandausbreitung

Rauchschutz- und Brandschutztüren, mit Ausnahme im Brandfall selbsttätig schließender Türen, sind stets geschlossen zu halten. Sie dürfen keinesfalls durch Keile oder auf andere Weise offen gehalten werden. Die Schließmechanismen dieser Türen müssen stets funktionsfähig sein.

3.1.4 Unterweisung

Alle Lehrkräfte und andere in der Schule Beschäftigten sind jährlich über das Verhalten in Notfällen und bei Alarm zu unterweisen. Diese Unterweisung ist zu dokumentieren.

Innerhalb der ersten drei Wochen nach Schuljahrsbeginn sind alle Schülerinnen und Schüler anhand dieses RdErl. und der Aushänge in den Klassenräumen über das Verhalten in Notfällen und bei Alarm zu unterweisen. Dieses ist im Klassenbuch zu dokumentieren.

Zum Kennenlernen des Fluchtweges gehen die Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit der Aufsicht führenden Lehrkraft zügig, aber ohne Hast, zu dem vorgesehenen Sammelplatz. Dabei soll auch die sichere Evakuierung von behinderten Menschen geübt werden. Aufzüge dürfen nicht benutzt werden. Am Sammelplatz prüft die Lehrkraft die Vollständigkeit der Gruppe. Die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, dass im Alarmfall das Gebäude erst wieder betreten werden darf, wenn dies von einer dazu autorisierten Person (z. B. Schulleiterin oder Schulleiter oder Vertreterin oder Vertreter, Einsatzleiterin oder Einsatzleiter der Feuerwehr) bekannt gegeben wird.

An jeder Schule muss eine ausreichende Anzahl von Personen in der Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen unterwiesen sein. Die Unterweisung muss von fachlich geeigneten Personen erfolgen; bei praktischen Übungen sind die Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften zu beachten.

3.1.5 Vorbeugung und Verhalten in Notfällen als Unterrichtsthema

Maßnahmen zur Vorbeugung und zum richtigen Verhalten bei Notfällen (insbesondere Brand, Explosion, Verletzungen) sind im Unterricht z. B. zur Vorbereitung oder im Anschluss an die jährliche Notfallübung zu thematisieren.

3.1.6 Alarmierungsanlagen

Schulen müssen seitens des Schulträgers mit Alarmierungsanlagen ausgestattet sein, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann (Hausalarmierung). Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können. Das Alarmsignal muss mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können. An der Alarmierungsstelle muss sich ein Telefon befinden, mit dem jederzeit Feuerwehr und Rettungsdienst unmittelbar alarmiert werden können.

Es muss sichergestellt sein, dass die Alarmierungsanlage auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung funktionsfähig ist.

Bei Mängeln an den Alarmierungsanlagen der Schule liegt es in der Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters, sich mit dem Schulträger in Verbindung zu setzen, um eine den örtlichen Gegebenheiten angemessene Problemlösung herbeizuführen.

3.2 Notfallübungen

3.2.1 Durchführung von Notfallübungen

Mindestens einmal pro Schuljahr ist eine Evakuierungsübung des Gebäudes durchzuführen, bei der die Informationen nach Nummer 3.1.4 umgesetzt werden. In regelmäßigen Abständen soll eine unangekündigte Notfallübung durchgeführt werden. Die Räumung kann auch durch vorab verfasste Lautsprecherdurchsagen veranlasst werden.

Grundsätzlich haben alle zurzeit in dem Gebäude anwesenden Personen an der Übung teilzunehmen. Die besonderen Belange von behinderten Menschen sind dabei zu berücksichtigen.

Die Notfallübung ist so vorzubereiten, dass dadurch keine Gefährdung entsteht und sie jederzeit abgebrochen werden kann. Bei der Übung können je nach Absprache die zuständige Feuerwehr und/oder eine Hilfsorganisation mitwirken.

Realistisch dargestellte Notfallsituationen sind im Vorfeld mit der Feuerwehr, der Feuerwehr-Einsatz- und Rettungsleitstelle sowie der Polizei abzustimmen. Bei Einsatz von Nebelmaschinen ist zu gewährleisten, dass keine Personen in den Übungsraum laufen oder anderweitig gefährdet werden. Unangekündigte Evakuierungsübungen mit realistischer Unfalldarstellung (Einsatz von Nebelmaschinen, alarmmäßiges Anrücken der Feuerwehr) dürfen nicht durchgeführt werden.

Schülerinnen oder Schüler dürfen bei der realistischen Unfalldarstellung im Rahmen einer Evakuierungsübung nicht mitwirken. Dieses gilt auch bei einer Demonstration von Personenrettung (z. B. Abseilen, Retten über die Drehleiter oder tragbare Leiter).

3.2.2 Auswertung praktischer Erfahrungen

Erfahrungen aus Notfallübungen und aus realen Notfällen sind unter Mitwirkung der Beteiligten auszuwerten und als Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Die daraus resultierenden Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

4. Verhalten in Notfallsituationen

Bei der Entstehung eines Brandes ist unabhängig vom Ausmaß des Brandes sofort Feueralarm auszulösen und die Schulleitung zu benachrichtigen. Gleichzeitig ist der Raum zu evakuieren. Fenster und Türen sind zu schließen, aber nicht abzuschließen. Löschversuche sind nur unter Beachtung der Eigensicherung und des Rückzugsweges zu unternehmen.

Bei Gasgeruch sind sofort die Fenster zu öffnen und alle erreichbaren Gashähne zu schließen, wenn dies ohne Eigengefährdung möglich ist. Der Raum ist sofort zu evakuieren. Licht-, Not-Aus- und sonstige Elektroschalter dürfen nicht mehr betä-

tigt werden, Stecker müssen in Steckdosen bleiben. Nachbarklassen und die Schulleitung sind umgehend zu informieren. Die Feuerwehr ist zu alarmieren.

Es sind weitere Situationen denkbar, die eine sofortige Räumung der Schule erforderlich machen. Dabei ist grundsätzlich wie bei der Notfallübung zu verfahren. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob die Polizei/Feuerwehr benachrichtigt werden muss.

5. Vorbereitung auf Notfallsituationen

Es ist Aufgabe der Schulleitung Vorbereitungen zu treffen, dass sie bei Notfallsituationen in der Schule oder bei Schulveranstaltungen ihre Führungsaufgaben in angemessener Weise wahrnehmen kann. Dazu sind von der Schule die notwendigen organisatorischen und sächlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu kann z. B. gehören:

- Bereitstellung der erforderlichen Kommunikationsmittel (Telefon, Mobiltelefon, Megafon usw.),
- Notfalltelefonlisten mit allen wichtigen Rufnummern,
- Sicherstellen, dass wichtige Unterlagen (z. B. Telefonlisten, Klassenlisten, Stundenpläne) jederzeit – auch bei Stromausfall – zugänglich sind,
- Bereithalten von Plänen des Schulgebäudes und Schulgrundstücks,
- Erstellen einer Liste der mobilitätseingeschränkten und besonders betreuungsbedürftigen Personen und Treffen besonderer Maßnahmen zu deren Evakuierung,
- Festlegung eines Verfahrens, um in psychosozialen Notfallsituationen ohne Zeitverzug die fachkundige Unterstützung der Betroffenen durch ausgebildetes Personal (Schulpsychologie, Notfallseelsorge usw.) sicherzustellen.

Bei besonderen Notfallsituationen sind umgehend die NLSchB, der Schulträger und der zuständige Unfallversicherungsträger zu benachrichtigen.

6. Informations- und Beratungsangebote

Weitere Informationen sind im Internet unter <http://publikationen.dguv.de> zu finden:

- Erste Hilfe in Schulen (GUV-SI 8065),
- Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung (GUV-I 8512),
- Verbandbuch (BGI/GUV-I 511-1),
- Feueralarm in der Schule (GUV-SI 8051),
- Sicherheit in der Schule (GUV-SI 8064).

Unter www.arbeitsschutz.nibis.de stehen zur Verfügung:

- Muster für eine Gefahrstoffliste,
- Muster „Beauftragter für Erste Hilfe“ (siehe Anlage 1),
- Muster „Beauftragter für Brandschutz und Evakuierung“ (siehe Anlage 2),
- Muster „Verhalten in Notfällen“ (siehe Anlage 3),
- Muster „Verhalten im Brandfall“ (siehe Anlage 4),
- Muster „Brandschutzordnung“ (siehe Anlage 5),
- Muster „Erlaubnisschein für Feuer- und Heißarbeiten“ (siehe Anlage 6).

Zu Fragen der Organisation von Erster Hilfe, Brandschutz und Evakuierung beraten die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, der zuständige Gemeindeunfallversicherungsverband, die für den Brandschutz örtlich zuständige Dienststelle des Schulträgers und die örtlich zuständige Feuerwehr.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landesschulbehörde
öffentlichen Schulen

Bestellung zur oder zum Beauftragten für Erste Hilfe

Name und Anschrift der Schule

Bestellung zur/zum Beauftragten für Erste Hilfe

Hiermit wird Frau/Herr

(Name, Dienstbezeichnung)

mit Zustimmung des Schulpersonalrates, der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensperson für Schwerbehinderte gemäß RdErl. des MK vom 30. 1. 2014 zur/zum Beauftragten für Erste Hilfe bestellt.

Sie/Er ist dabei zuständig

für die gesamte Schule

für folgenden Teilbereich: _____

Sie/Er ist verantwortlich für die Durchführung folgender Aufgaben:

- Information über Angelegenheiten der Ersten Hilfe
- Organisation der Fortbildungen zur Ersten Hilfe
- Fortlaufende Dokumentation der Erste-Hilfe-Ausbildung aller Landesbediensteten der Schule
- Unterstützung bei der Organisation der Ersten Hilfe bei Sonderveranstaltungen (z. B. Klassenfahrten, Feiern, Sportveranstaltungen, Projekttagen)
- Planung und Organisation von Projekten zur Ersten Hilfe, z. B. Einrichtung eines Schulsanitätsdienstes, Informationsveranstaltungen.
- Aktualisierung der Aushänge zur Ersten Hilfe und zum Verhalten in Notfällen
- Bereitstellung von Verbandbüchern (GUV-I 511-1) und Unterweisung zur notwendigen Dokumentation
- Auswertung der Verbandbucheinträge und Unfallmeldungen im Hinblick auf notwendige Präventionsmaßnahmen (ggf. gemeinsam mit der oder dem Sicherheitsbeauftragten für den inneren Schulbereich)
- Regelmäßige Kontrolle der Erste-Hilfe-Ausstattung und des Sanitätsraums (in Absprache mit der Hausmeisterin oder dem Hausmeister)
- Zusammenarbeit mit weiteren Beauftragten an der Schule (z. B. Sicherheits-, Gefahrstoffbeauftragte/r, Beauftragte/r für Brandschutz und Evakuierung)

(Dienstsiegel)

Datum, Unterschrift
Schulleiterin/Schulleiter_____
Datum, Unterschrift
der Lehrkraft_____
Datum, Unterschrift
Personalrat_____
Datum, Unterschrift
Gleichstellungsbeauftragte_____
Datum, Unterschrift
Vertrauensperson für
Schwerbehinderte

Kopie an: Akte Schule (Beauftragungen)
Personalrat
Gleichstellungsbeauftragte
Vertrauensperson für Schwerbehinderte
Fachkraft für Arbeitssicherheit

Bestellung zur oder zum Beauftragten für Brandschutz und Evakuierung

Name und Anschrift der Schule

Bestellung zum/zur Beauftragten für Brandschutz und Evakuierung

Hiermit wird Frau/Herr

(Name, Dienstbezeichnung)

mit Zustimmung des Schulpersonalrates, der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensperson für Schwerbehinderte gemäß RdErl. des MK vom 30. 1. 2014 zur/zum Beauftragten für Brandschutz und Evakuierung bestellt.

Sie/Er ist dabei zuständig

- für die gesamte Schule
 für folgenden Teilbereich: _____

Sie/Er ist verantwortlich für die Durchführung folgender Aufgaben:

- Information und Unterweisung zu Brandschutz und der Evakuierung
- Organisation der Fortbildungen zu Brandschutz und Evakuierung
- Fortlaufende Dokumentation der Unterweisungen aller Landesbediensteten der Schule (z. B. Fluchtwege, Fluchtwegepläne, Verhalten im Brandfall und bei Evakuierung)
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der jährlichen Notfallübung
- Beratung bei Maßnahmen zur sicheren Evakuierung behinderter Menschen
- Regelmäßige Kontrolle der Fluchtwege (gemeinsam mit der Hausmeisterin oder dem Hausmeister)
- Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung der Brandschutzordnung
- Unterstützung bei der Organisation von Brandschutz und Evakuierung bei Sonderveranstaltungen (z. B. Feiern, Theateraufführung, Projektarbeit, Aktionstage)
- Planung und Organisation von Projekten zu Brandschutz und Evakuierung (z. B. Brandschutzerziehung, Vermittlung von Kontakten zur Feuerwehr)
- Zusammenarbeit mit den für den vorbeugenden Brandschutz der Schule verantwortlichen Stellen (z. B. Feuerwehr, Brandschutzprüfer)
- Zusammenarbeit mit weiteren Beauftragten an der Schule (z. B. Sicherheits-, Gefahrstoffbeauftragte/r, Beauftragte/r für Erste Hilfe)

Datum, Unterschrift
Schulleiterin/Schulleiter

(Dienstsiegel)

Datum, Unterschrift
der Lehrkraft_____
Datum, Unterschrift
Personalrat_____
Datum, Unterschrift
Gleichstellungsbeauftragte_____
Datum, Unterschrift
Vertrauensperson für
Schwerbehinderte

Kopie an: Akte Schule (Beauftragungen)
 Personalrat
 Gleichstellungsbeauftragte
 Vertrauensperson für Schwerbehinderte
 Fachkraft für Arbeitssicherheit

Aushang zum Verhalten in Notfällen

Der Text muss an schulische Gegebenheiten angepasst werden. In jedem Fall ist zu prüfen, ob vor der Notruf-Nummer „112“ eine „0“ oder eine andere Ziffer gewählt werden muss.

Verhalten in Notfällen	
<p>Bei Alarm</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebäude unverzüglich räumen, Sammelpplätze aufsuchen! • Wenn beide Fluchtwege wegen Brandrauch unbegebar sind: Feuerwehr bei geschlossener Tür im Klassenraum erwarten • „Verlorengegangene“ Schüler sofort der Schulleitung und der Einsatzleitung melden 	<p>Bei Gasgeruch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elektroschalter, -stecker, Not-Aus nicht betätigen • Fenster öffnen und Gashähne schließen • Raum sofort verlassen • Nachbarklassen, Hausmeister, Schulleitung benachrichtigen
<p>Bei Verletzung oder akuter Erkrankung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Falls erforderlich: Rettungsdienst: Notruf 112 • Erste Hilfe leisten, erforderlichenfalls Ersthelfer benachrichtigen • Bei vorzeitigem Verlassen der Schule: Angehörige informieren Begleitung sicherstellen • Verbandbucheintrag (bei geringfügiger Verletzung/Erkrankung) • oder Unfallmeldung (bei Arztbesuch/Einsatz Rettungsdienst) 	<p>Inhalt des Notrufs:</p> <p>Was ist geschehen?</p> <p>Wo ist der Unfallort?</p> <p>Wie viele Personen sind verletzt?</p> <p>Welche Verletzungen?</p> <p>Warten auf Rückfragen!</p>
Verbandkasten Raum	Sekretariat Tel.:
Krankentrage Raum	
Sanitätsraum Raum	Ersthelfer über Tel.:
<p>Praktischer Arzt</p> <p>Dr. Tel.:</p> <p>Straße + Hausnr.:</p> <p>Sprechzeiten:</p>	<p>Unfall-Arzt (Durchgangs-Arzt)</p> <p>Dr. Tel.:</p> <p>Straße + Hausnr.:</p> <p>Sprechzeiten:</p>
<p>Augen-Arzt</p> <p>Dr. Tel.:</p> <p>Straße + Hausnr.:</p> <p>Sprechzeiten:</p>	<p>Krankenhaus</p> <p>Pforte Tel.:</p> <p>Straße + Hausnr.:</p>

Aushang zum Verhalten im Brandfall

Der Text muss an schulische Gegebenheiten angepasst und kann dabei mit Teil A der Brandschutzordnung (Anlage 5) kombiniert werden. In jedem Fall ist zu prüfen, ob vor der Notruf-Nummer „112“ eine „0“ oder eine andere Ziffer gewählt werden muss.

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Tür zum Brandraum wenn möglich schließen

Brand melden



Feuermelder betätigen
Ort:
(Ort benennen!)



NOTRUF 0-112

nächstes Telefon:
(Ort benennen!)

In Sicherheit bringen

- Feueralarm:
(Alarmierungs-Signal beschreiben!)
- Schultaschen liegen lassen
- Fenster und Türen möglichst schließen
- Mit Lehrkraft Sammelplatz aufsuchen
- Auf hilflose oder behinderte Personen achten



1. Rettungsweg:
(z. B.: Haupttreppenhaus, Haupteingang, ...)
2. Rettungsweg:
(z. B.: Nebentreppenhaus, Seiteneingang, ...)

AUFZUG NICHT BENUTZEN!



Sammelplatz: (Ort benennen)

- Am Sammelplatz: Vollzähligkeit prüfen
- Fehlende Schüler sofort melden
- Auf weitere Anweisungen warten

Löschversuch unternehmen



Eigensicherung beachten

Feuerlöscher: (Ort benennen!)
Wandhydrant: (Ort benennen!)

Muster einer Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung nach DIN 14096–1-3 besteht aus den Teilen A, B und C. Sie muss an die örtlichen Gegebenheiten der Schule angepasst werden.

Teil A

Der Teil A richtet sich an alle Personen (Schülerinnen und Schüler, Beschäftigte, Besucher), die sich in dem Schulgebäude aufhalten. In diesem Teil sind die wichtigsten Verhaltensregeln in schriftlicher Form mitzuteilen. Feuerlösch- und Notrufeinrichtungen, sowie die allgemeinen Flucht- und Rettungswege sind bildlich dargestellt. Die Alarm- und Brandschutzordnungen sind an markanten Stellen (Eingangsbereich, Treppenhaus, jede Etage) gut sichtbar auszuhängen. Dieser Teil wird im Allgemeinen vom Schulträger erstellt. Nicht zutreffende Texte oder Zeichen (z. B. wenn kein Feuermelder oder kein Wandhydrant vorhanden ist) entfallen. Zusätze sind nicht zulässig.


Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren
Tür zum Brandraum wenn möglich schließen

Brand melden



Feuermelder betätigen
Ort:
(Ort benennen!)



NOTRUF 0-112

nächstes Telefon:
(Ort benennen!)

In Sicherheit bringen


- Feueralarm:
(Alarmierungs-Signal beschreiben!)
- Schultaschen liegen lassen
- Fenster und Türen möglichst schließen
- Mit Lehrkraft Sammelplatz aufsuchen
- Auf hilflose oder behinderte Personen achten

Aufzug im
Brandfall
nicht benutzen



1. Rettungsweg:
(z. B.: Haupttreppenhaus, Haupteingang, ...)
2. Rettungsweg:
(z. B.: Nebentreppenhaus, Seiteneingang, ...)


AUFZUG NICHT BENUTZEN!



Sammelplatz: (Ort benennen)

- Am Sammelplatz: Vollzähligkeit prüfen
- Fehlende Schüler sofort melden
- Auf weitere Anweisungen warten

Löschversuch unternehmen



Eigensicherung beachten
Feuerlöscher: (Ort benennen!)
Wandhydrant: (Ort benennen!)

Durch diesen Teil A sollen **alle** Nutzerinnen und Nutzer, also auch Besucherinnen, Besucher oder Eltern beim Elternabend, einen schnellen Überblick über Fluchtwege, Lösch- und Alarmierungseinrichtungen und das Verhalten im Alarmfall erhalten.

Teil B

Der Teil B richtet sich an Personen (Schülerinnen und Schüler, Beschäftigte), die sich nicht nur vorübergehend in der baulichen Anlage (Schulgebäude) aufhalten. Dieser Teil besteht aus schriftlich abgefassten Hinweisen und Verhaltensregeln zur Verhinderung von Brandentstehung und Rauchausbreitung, Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und Hinweisen zum Verhalten im Brandfall und anderen Gefahren unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten.

Die Schrift und die grafische Gestaltung sind freigestellt. Der Text muss eindeutig formuliert und leicht verständlich sein. **Soweit erforderlich**, sind **fremdsprachige Übersetzungen** des deutschen Textes **zulässig**, wenn sie sich vom deutschen Text deutlich abheben, sie müssen stets auf dem aktuellen Stand sein. Die Brandschutzordnung A kann als Deckblatt für die Brandschutzordnung B verwendet werden. Die nachstehend festgelegte Reihenfolge der einzelnen Abschnitte muss eingehalten werden. **Nicht erforderliche Abschnitte können entfallen**, andere sind jedoch nicht zulässig.

- Brandverhütung
- Brand- und Rauchausbreitung
- Flucht- und Rettungswege
- Melde- und Löscheinrichtungen
- Verhalten im Brandfall
- Brand melden
- Alarmsignale und Anweisungen beachten
- In Sicherheit bringen
- Löschversuche unternehmen (nicht durch Schülerinnen und Schüler)
- Besondere Verhaltensmaßnahmen.

Die Brandschutzordnung, Teil B, wird als **Merkblatt** oder als **Broschüre** an die Personen, die sich nicht nur vorübergehend in der baulichen Anlage (Schulgebäude) aufhalten, ausgehändigt. Da in Teil B auch Dinge geregelt sind, die Schülerinnen und Schüler nicht betreffen und der Umfang der Ausgabe oft über eine Seite DIN A4 hinausgeht, ist es in Schulen sinnvoll, in jedem Raum eine Kurzausgabe (Anlage 4) mit der Angabe des Fluchtweges und Sammelplatzes für diesen Raum aufzuhängen. Diese Kurzausgabe kann mit der Brandschutzordnung Teil B kombiniert werden und soll nicht umfangreicher als eine DIN A4-Seite sein.

Ein Gebäudegrundriss mit den eingezeichneten Fluchtwegen **kann** beigelegt sein (Wichtiger ist jedoch, dass man von jeder Raamtür die Rettungswegbeschilderung sehen kann). Die Kurzausgabe ähnelt der Ausgabe Teil A und kann nur zum Teil mit Piktogrammen versehen werden. Diese Ausgabe dient in erster Linie **nicht** der schnellen Orientierung im Notfall, sondern als Hinweis (Unterweisung) im Rahmen der Einsatzvorbereitung, ähnlich einer Betriebsanweisung. Durch den ständigen Aushang besteht jederzeit die Möglichkeit, sich zu informieren.

Teil C

Die Brandschutzordnung Teil C gilt für Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen worden sind. Das können z. B. Brandschutzbeauftragte, Sicherheitsbeauftragte oder Beauftragte für Erste Hilfe sein. Für Schulen empfiehlt es sich, hier die Schulleitung, die Hausmeisterin oder den Hausmeister, das Büro und, falls vorhanden, den Schulsanitätsdienst mit zu berücksichtigen.

In dem Teil C ist eine verantwortliche Person für den Brandschutz zu benennen.

Es ist folgende Gliederung einzuhalten:

- Brandverhütung/Alarmplan/Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte
- Löschmaßnahmen
- Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr
- Nachsorge.

Muster eines Erlaubnisscheines

Erlaubnisschein für Feuer- und Heiarbeiten					
1	Ausfhrende Firma:				
2	Arbeitsort/-stelle:				
3	Durchzufhrende Arbeiten:				
4	Art der Ttigkeit:	<input type="checkbox"/> Schweien <input type="checkbox"/> Lten <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Trennen <input type="checkbox"/> Brennschneiden <input type="checkbox"/> Auftauen			
5	Vor Beginn der Arbeit sind folgende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen:	<input type="checkbox"/> Entfernen smtlicher Gegenstnde und Stoffe (auch Staubablagerungen) im Umkreis von _____ m — soweit erforderlich — auch in angrenzenden Rumen <input type="checkbox"/> Abdecken gefhrdeter brennbarer Gegenstnde (Holzbalken, Holzwnde, Kunststoffteile, ...) <input type="checkbox"/> Abdichten von ffnungen, Fugen, Ritzen und sonstigen Durchlssen mit nicht brennbarem Material <input type="checkbox"/> Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen <input type="checkbox"/> Beseitigen der Explosionsgefahr in Behltern und Rohrleitungen <input type="checkbox"/> Bereitstellen einer Brandwache mit geeignetem Lschgert: <input type="checkbox"/> Pulverlscher <input type="checkbox"/> Schaumlscher <input type="checkbox"/> Wasserlscher <input type="checkbox"/> CO ₂ - Lscher <input type="checkbox"/> Wassereimer <input type="checkbox"/> Wasserschlauch			
6	Brandwache:	Whrend der Arbeit (Name):			
		<table border="1"> <tr> <td>Nach der Arbeit (Name):</td> <td>Dauer (Stunden):</td> </tr> </table>	Nach der Arbeit (Name):	Dauer (Stunden):	
Nach der Arbeit (Name):	Dauer (Stunden):				
7	Alarmierung:	Standort des nchstgelegenen Brandmelders:			
		Nchstes Telefon:			
		Notrufnummer:			
8	Erlaubnis:	Die aufgefhrten Sicherheitsmanahmen sind durchzufhren. Die Unfallverhtungsvorschriften der Unfallversicherungstrger (GUV-V A1, BGV A 1, GUV-V S1, GUV-R 500 u. a.) und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten.			
9	<table border="1"> <tr> <td>_____ Datum</td> <td>_____ Unterschrift des Auftraggebers oder seines Beauftragten</td> <td>_____ Unterschrift des Ausfhrenden</td> </tr> </table>		_____ Datum	_____ Unterschrift des Auftraggebers oder seines Beauftragten	_____ Unterschrift des Ausfhrenden
_____ Datum	_____ Unterschrift des Auftraggebers oder seines Beauftragten	_____ Unterschrift des Ausfhrenden			

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Beseitigung der vom Hochwasser 2013
verursachten Schäden an touristischer Infrastruktur**

Erl. d. MW v. 30. 1. 2014 — 23-32330/0700 —

— **VORIS 77000** —**1. Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Beseitigung von Hochwasserschäden an öffentlicher touristischer Infrastruktur i. S. des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (im Folgenden: GRW-Koordinierungsrahmen), Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 11. 8. 2009 (BAz. Nr. 135 a vom 10. 9. 2009), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. 12. 2010 (BAz. Nr. 11 vom 20. 1. 2011), in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung „Aufbauhilfe“.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden im Einzugsgebiet des Flussgebiets der Elbe einschließlich ihrer Nebenflüsse, die im Zeitraum vom 18. 5. 2013 bis zum 4. 7. 2013 entstanden sind. Darüber hinaus werden Schäden in den niedersächsischen Gebieten ersetzt, in denen Soforthilfen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes (AufbhG) vom 15. 7. 2013 (BGBl. I S.2401) geleistet wurden.

Unter hochwasserbedingte Schäden fallen Schäden durch Hochwasser sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind. Berücksichtigt werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge.

Nicht berücksichtigt werden Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

2.2 Förderfähig sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens auch Maßnahmen zur Wiederherstellung der touristischen Infrastruktur, die im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang von der vom Hochwasser zerstörten oder beschädigten Infrastruktureinrichtung abweichen, aber der Wiederherstellung der Funktion einer solchen Einrichtung dienen, wenn die Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des vorsorgenden Hochwasserschutzes und zur Vermeidung möglicher künftiger Schäden besser geeignet sind als die zerstörte Einrichtung.

2.3 Förderfähig sind auch Ausgaben für Maßnahmen, die unmittelbar vor oder während des in Nummer 2.1 Abs. 1 genannten Zeitraums getroffen wurden, soweit sie unmittelbar der Abwehr oder der Begrenzung hochwasserbedingter Schäden für die touristische Infrastruktur gedient haben. Ausgaben für die Beseitigung der Maßnahmen nach Satz 1 sind ebenfalls berücksichtigungsfähig.

2.4 Eine mehrfache Geltendmachung desselben Schadens in verschiedenen Programmen, die mit Mitteln des AufbhG finanziert werden, sowie eine Überkompensation sind unzulässig.

2.5 Nicht förderfähig sind Verluste durch Beeinträchtigungen der touristischen Infrastruktur wie z. B. Folgen von Buchungsrückgängen o. Ä. sowie sonstige mittelbare Schäden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind öffentliche und sonstige Träger touristischer Infrastruktur i. S. des GRW-Koordinierungsrahmens.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Es wird nur touristische Infrastruktur i. S. des GRW-Koordinierungsrahmens gefördert.

4.2 Versicherungsleistungen sind ebenso wie zweckgebundene Spenden oder sonstige Leistungen Dritter auf die Förderung anzurechnen. In den Fällen, in denen Versicherungsschutz besteht oder zweckgebundene Spenden oder sonstige Leistungen Dritter zu erwarten sind, kann die Höhe der Förderung zunächst festgesetzt werden. Dabei sind bereits erfolgte Abschlagszahlungen zu berücksichtigen. Nach abschließender Regulierung des Schadens durch die Versicherungen erfolgt die endgültige Festsetzung der Förderhöhe unter Berücksichtigung der Versicherungsleistungen durch einen Schlussbescheid. Gleiches gilt für die Berücksichtigung zweckgebundener Spenden oder sonstiger Leistungen Dritter.

Bewilligungen, die im Hinblick auf spätere Versicherungsleistungen zunächst nur vorläufig erfolgen, sind nur unter der Voraussetzung möglich, dass der Zuwendungsempfänger seine Versicherungsansprüche bis zur Höhe der Förderung an das Land abtritt. Die abschließende Festsetzung der Förderhöhe erfolgt nach Maßgabe des Satzes 1.

Eine Überkompensation ist unzulässig.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung in Form einer Voll- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Die Förderung beträgt unter Berücksichtigung der Nummer 4.2 bis zu 100 % des Schadens. Über die in Nummer 4.2 genannten Mittel hinaus müssen keine Eigen- oder Fremdmittel vom Zuwendungsempfänger eingebracht werden. Die VV Nr. 1.1 Satz 3 zu § 44 LHO bzw. VV-Gk Nr. 1.1 Satz 1 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

5.2 Bei der Ermittlung des Schadens wird auf die Ausgaben zur Wiederherstellung der touristischen Infrastruktur unter Einhaltung der baulichen und technischen Normen abgestellt.

5.3 Etwaige für denselben Schaden gewährte Soforthilfen oder Mittel aus anderen Förderprogrammen sind anzurechnen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Soweit gewerbliche Unternehmen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union Empfänger der Zuwendung sind, erfolgt die Gewährung unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1). Hiernach darf ein Unternehmen ohne vorherige Genehmigung durch die Europäische Kommission innerhalb von drei Steuerjahren staatliche Beihilfen — gleich welcher Art und Zielsetzung — in Höhe von insgesamt 200 000 EUR (Bruttosubventionsäquivalent) erhalten, wenn die weiteren Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 eingehalten sind.

Zur Überprüfung der zulässigen Höchstbeträge im Zusammenhang mit der Gewährung dieser oder späterer staatlicher Beihilfen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet zur Offenlegung aller Beihilfen, die — ausgehend vom Bewilligungs-

zeitpunkt einer aufgrund dieser Regelung gewährten Beihilfe — innerhalb eines Steuerzeitraums von drei Jahren gewährt wurden.

Bei diesen Daten handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen i. S. von § 264 StGB.

6.2 Eine früher gewährte Förderung desselben Vorhabens aus öffentlichen Mitteln schließt eine Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie nicht aus. Wurden bereits geförderte Vorhaben vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört, soll bei der Ausübung des Ermessens auf den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung verzichtet werden, soweit nicht ein Anspruch des Zuwendungsempfängers auf Kompensationsleistungen gegenüber einem Dritten besteht. Sofern eine erneute Förderung erfolgt, greifen die Auflagen an Zweckbindungsfristen weiterhin. Es ist mindestens die noch verbleibende Zweckbindungsfrist anzusetzen.

6.3 Im Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, etwaige nachträglich eingehende Versicherungsleistungen, Spenden, sonstige Mittel Dritter und Förderungen aus anderen Programmen für denselben Schaden der Bewilligungsbehörde unverzüglich zu melden.

6.4 Für den Fall, dass nachträglich Mittel i. S. der Nummern 4.2 und/oder 5.3 hinzutreten, ist ein Rückforderungsvorbehalt zur Vermeidung von Überkompensationen in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

6.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit Überprüfungen durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, den Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte und den LRH zuzulassen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bei der Bewilligungsstelle schriftlich zu stellen. Hierbei ist der von der NBank bereit gehaltene Vordruck zu verwenden. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der vom Antragsteller gemachten Angaben i. S. von § 264 StGB zu belehren. Vordrucke für den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden ebenfalls von der NBank zur Verfügung gestellt.

7.4 Anträge sind spätestens bis zum 30. 6. 2015 bei der NBank zu stellen. Die Bewilligung muss bis spätestens 31. 12. 2015 erfolgen. Der Durchführungszeitraum darf abhängig von Schadensintensität und wirtschaftlicher Lage maximal drei Jahre betragen.

7.5 Die Antragsteller sind verpflichtet, im Antrag Angaben zu möglichen Versicherungsleistungen, Spenden, sonstigen Mitteln Dritter und beantragten oder bereits bewilligten Förderungen aus anderen Programmen für denselben Schaden zu machen.

7.6 Für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns. Frühester Maßnahmebeginn ist der 18. 5. 2013 bzw. der Zeitpunkt, zu dem die in Nummer 2.3 genannten Maßnahmen begonnen wurden. Ein Abschluss der Maßnahme vor Antragstellung ist ebenfalls förderunschädlich.

7.7 Die Angaben der Geschädigten sind mittels geeigneter Nachweise und Versicherung der Richtigkeit der Angaben glaubhaft zu machen. Nachträgliche Überprüfungen und Anforderungen von Nachweisen sind dadurch nicht ausgeschlossen und sollen insbesondere bei Schäden von großem Umfang erfolgen.

7.8 In die Antragsformulare und die Bewilligungsbescheide ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen, dass der Bewilligungsbetrag mit Unterstützung des Bundes zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus ist die Unterstützung des Bundes in geeigneter Weise gegenüber den Zuwendungsempfängern und der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Dabei ist in geeigneten Fällen das Logo der Bundesregierung zu verwenden.

7.9 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

7.10 Die Bewilligungsstelle hat über die geförderten Maßnahmen sowie die bewilligten und ausgezahlten Mittel fortlaufend Statistik zu führen und dem zuständigen Ministerium auf Anforderung zu berichten.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 2. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBL Nr. 6/2014 S. 152

Landeswahlleiterin

Zusammensetzung des Landeswahlausschusses für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 31. 1. 2014
— LWL 11411/4.1.7 —

Bezug: Bek. v. 5. 4. 2012 (Nds. MBL S. 263), zuletzt geändert durch
Bek. v. 16. 1. 2014 (Nds. MBL S. 104)

In Abänderung der Bezugsbekanntmachung gebe ich bekannt, dass in der Nachfolge der Schriftführerin, Ministerialrätin Bettina Meyer,

Regierungsdirektor
Benjamin Joss Goltsche

als Schriftführer in den Niedersächsischen Landeswahlausschuss berufen worden ist.

— Nds. MBL Nr. 6/2014 S. 153

Zusammensetzung des Landeswahlausschusses für die 18. Wahlperiode des Bundestages

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 31. 1. 2014
— LWL 11401/4.3.9 —

Bezug: Bek. v. 23. 4. 2013 (Nds. MBL S. 331), zuletzt geändert durch
Bek. v. 16. 1. 2014 (Nds. MBL S. 104)

In Abänderung der Bezugsbekanntmachung gebe ich bekannt, dass in der Nachfolge der Schriftführerin, Ministerialrätin Bettina Meyer,

Regierungsdirektor
Benjamin Joss Goltsche

als Schriftführer in den Niedersächsischen Landeswahlausschuss berufen worden ist.

— Nds. MBL Nr. 6/2014 S. 153

Europawahl am 25. 5. 2014; Zusammensetzung des Niedersächsischen Landeswahlausschusses

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 31. 1. 2014 — LWL 11431/4.3.2 —

Bezug: Bek. v. 4. 12. 2013 (Nds. MBl. S. 932), zuletzt geändert durch Bek. v. 16. 1. 2014 (Nds. MBl. S. 104)

In Abänderung der Bezugsbekanntmachung gebe ich bekannt, dass in der Nachfolge der Schriftführerin, Ministerialrätin Bettina Meyer,

Regierungsdirektor
Benjamin Joss Goltsche

als Schriftführer in den Niedersächsischen Landeswahlausschuss berufen worden ist.

— Nds. MBl. Nr. 6/2014 S. 154

Niedersächsische Landesschulbehörde

Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine 2014/2015

Bek. d. NLSchB v. 20. 1. 2014 — 4-52302-5.3 —

Bezug: Bek. d. MK v. 27. 4. 1998 (Nds. MBl. S. 734), geändert durch Bek. d. Bezirksregierung Hannover v. 19. 3. 2004 (Nds. MBl. S. 220)
— VORIS 22420 00 00 00 035 —

Die NLSchB — Regionalabteilung Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

Abschlussprüfung Sommer 2014

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung am 5. 5. und 6. 5. 2014
Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung findet in drei (ggf. vier) Gruppen wie folgt statt:

Gruppe a	17. 6. bis 18. 6. 2014,
Gruppe b	19. 6. bis 20. 6. 2014,
Gruppe c	24. 6. bis 25. 6. 2014,
(ggf. Gruppe d)	26. 6. bis 27. 6. 2014).

Die Anreise erfolgt jeweils am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

Diese Prüfung ist auch für Wiederholerinnen und Wiederholer sowie Nachholerinnen und Nachholer im Ausbildungsberuf der oder des Fachangestellten für Bäderbetriebe.

Zwischenprüfung Dezember 2014

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung für alle Gruppen am 2. 12. 2014
Prüfungsteil II — praktische Prüfung

Gruppe a	2. 12. bis 3. 12. 2014
Gruppe b	4. 12. bis 5. 12. 2014.

Die Zwischenprüfung für Auszubildende, die ihre Ausbildung im Sommer 2013 begonnen haben, findet in zwei Gruppen statt.

Abschlussprüfung Winter 2014/2015

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung am 2. 12. und 3. 12. 2014
Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung — am 13. 1. bis 14. 1. 2015
(ggf. auch 15. 1. bis 16. 1. 2015).

Die Anreise erfolgt am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

Diese Prüfung ist auch für Wiederholerinnen und Wiederholer sowie Nachholerinnen und Nachholer im Ausbildungsberuf der oder des Fachangestellten für Bäderbetriebe.

Prüfungsorte

Die Abschlussprüfung Sommer 2014 wird in Zeven (Prüfungsteil I) und Rotenburg (Wümme) (Prüfungsteil II) sowie in Hannover (Prüfungsteile I und II) durchgeführt. Die Mitteilung der jeweiligen Prüfungsorte erfolgt im Rahmen der Zulassung zur Abschlussprüfung im April 2014.

Die Zwischenprüfung Dezember 2014 (Prüfungsteile I und II) sowie die Abschlussprüfung Winter 2014/2015 werden in Hannover (Prüfungsteile I und II) durchgeführt.

Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung

Bei der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — registrierte Auszubildende und Umschülerinnen und Umschüler bekommen die Anmeldeformulare unaufgefordert zugeschickt.

Externe Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber melden sich jeweils drei Monate vor einer Prüfung an.

Die Zulassungsvoraussetzungen und die Durchführung der Prüfungen richten sich nach den geltenden Prüfungsordnungen.

Die Anmeldung ist zu richten an die Niedersächsische Landesschulbehörde
— Regionalabteilung Hannover —
Dezernat 4
Zuständige Stelle
Postfach 3721
30037 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 6/2014 S. 154

Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine für die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe 2014/2015

Bek. d. NLSchB v. 20. 1. 2014 — 4-52302-5.7 —

Bezug: Bek. d. MK v. 25. 2. 2000 (Nds. MBl. S. 225)
— VORIS 22420 00 00 00 042 —

Die NLSchB — Regionalabteilung Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung —

17. und 18. 2. 2015

Prüfungsfächer:

- Gesundheitslehre
- Grundlagen für kostenbewusstes Handeln
- Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln
- Schwimm- und Rettungslehre;

10. und 11. 3. 2015

Prüfungsfächer:

- Mathematik und naturwissenschaftliche Grundlagen
- Bädertechnik
- Bäderbetrieb
- Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

Die schriftliche Prüfung findet in Hannover statt.

Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung —

findet in zwei Gruppen wie folgt statt:

Gruppe I 20. bis 23. 4. 2015

Gruppe II 11. bis 14. 5. 2015.

Die praktische und mündliche Prüfung findet in Osnabrück statt.

Die Prüfung beinhaltet nicht den Bereich „Berufs- und Arbeitspädagogik“.

Der Termin für die Ausgabe der Projektarbeiten im Prüfungsfach Management und Führungsaufgaben wird im Einzelfall geregelt.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen und Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen (siehe Bezugsbekanntmachung) erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung schriftlich auf einem von der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — vorgegebenen Formular zu erfolgen.

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),
- b) eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen,
- c) eine Bescheinigung oder ein Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufspraxis, die den wesentlichen Bezügen zu den Aufgaben einer Meisterin oder eines Meisters für Bäderbetriebe gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. 7. 1998 (BGBl. I S. 1810) in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
- d) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und wann die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber in Niedersachsen oder anderenorts an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen hat unter Angabe der genauen Inhalte,
- e) ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung,
- f) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Abschlussprüfung beworben oder an einer Fortbildungsprüfung teilgenommen hat,
- g) soweit keine Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen abgelegt wurde, Qualifikations- und Tätigkeitsnachweise, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen könnten.

Bei der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — registrierte Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber bekommen das Anmeldeformular unaufgefordert zugeschickt.

Die Anmeldung ist zu richten an die

Niedersächsische Landesschulbehörde
— Regionalabteilung Hannover —
Dezernat 4
Zuständige Stelle
Postfach 3721
30037 Hannover.

Anmeldeschluss ist der 15. 11. 2014.

— Nds. MBl. Nr. 6/2014 S. 154

**Ausbildungsberuf
Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe;
Prüfungstermine für die Prüfung zum Nachweis
berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse 2015**

Bek. d. NLSchB v. 20. 1. 2014 — 4-52302-6.3 —

Bezug: Bek. d. MK v. 15. 11. 1999 (Nds. MBl. S. 767), geändert durch Bek. v. 29. 11. 2000 (Nds. MBl. 2001 S. 16)
— VORIS 22420 00 00 00 040 —

Die NLSchB — Regionalabteilung Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt für die Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum oder zur Fachangestellten für Bäderbetriebe 2015 folgende Prüfungstermine bekannt:

Die schriftliche sowie die praktische und mündliche Prüfung finden am 16. 4. und 17. 4. 2015 statt.

Prüfungsort ist Hannover.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen und Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum oder zur Fachangestellten für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen (siehe Bezugsbekanntmachung) erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung schriftlich auf einem von der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — vorgegebenen Formular zu erfolgen.

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),
- b) eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen,
- c) ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung,
- d) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse beworben oder an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse bereits teilgenommen hat.

Bei der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — registrierte Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber bekommen das Anmeldeformular unaufgefordert zugeschickt.

Die Anmeldung ist zu richten an die
Niedersächsische Landesschulbehörde
— Regionalabteilung Hannover —
Dezernat 4
Zuständige Stelle
Postfach 3721
30037 Hannover.

Anmeldeschluss ist der 15. 11. 2014.

— Nds. MBl. Nr. 6/2014 S. 155

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Peter Tiemann)**

Bek. d. GAA Cuxhaven v. 3. 2. 2014 — 13-059-01-8.1-Gf —

Herr Peter Tiemann, Schierler Straße 10, 27449 Kutenholz, hat mit Schreiben vom 9. 7. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas am Standort in 27449 Kutenholz, Gemarkung Mulsum, Flur 8, Flurstück 13/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind eine Inputerhöhung und die Erhöhung der Gasproduktion und der BHKW-Leistung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 6/2014 S. 155

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Genehmigung gemäß § 9 Abs. 3 GenTG**

Bek. d. GAA Hannover v. 12. 2. 2014
 — H000019661-183 012 40654/30/4/1 —

Der Twincore-Zentrum für Experimentelle und Klinische Infektionsforschung-GmbH ist auf Antrag vom 30. 8. 2013, mit Datum vom 18. 12. 2013, eine Genehmigung erteilt worden. Der verfügbare Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit
vom 13. 2. bis 27. 2. 2014

an der folgenden Stelle zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover,
 Am Listholze 74,
 30177 Hannover,
 Foyer.

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags	von 8.00 bis 14.30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum 28. 3. 2014 (Ablauf der Klagefrist) bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 6/2014 S. 156

Anlage**I. Entscheidung**

Auf Ihren Antrag vom 30. 8. 2013, hier eingegangen am 27. 9. 2013, genehmige ich der Twincore-Zentrum für Experimentelle und Klinische Infektionsforschung-GmbH, Feodor-Lynen-Str. 7, 30625 Hannover, gemäß § 9 Abs. 3 GenTG die Durchführung der unter I.2 aufgeführten gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 in der unter I.1 beschriebenen gentechnischen Anlage.

Die unter IV. bezeichneten Nebenbestimmungen und die unter V. genannten Hinweise sind zu beachten.

II. Nebenbestimmungen*)**III. Hinweise*)****IV. Begründung*)****V. Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(E.ON Kernkraft GmbH, Stadtland)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 9. 12. 2013
 — 13-146-01/Lin 1.2-05 —

Die Firma E.ON Kernkraft GmbH beantragte am 5. 9. 2013, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 11. 11. 2013, die Genehmigung nach den §§ 16 und 19 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warm-

wasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW und weniger als 50 MW in einer Feuerungsanlage sowie einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) im Kernkraftwerk Unterweser (KKU) in Rodenkirchen.

Die wesentliche Änderung erstreckt sich auf die folgenden Maßnahmen:

- die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) durch die Aufstellung von zwei Sondercontainern in Stahlkonstruktion auf einer vorhandenen Grundplatte und
- den Anschluss an die Gasversorgung sowie die Einbindung in die Dampf-, Wärme- und Stromversorgung des KKU.

Standort der Anlage ist 26935 Stadtland, Dedesdorfer Straße 2, Gemarkung Rodenkirchen, Flur 11, Flurstück 88/11.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 6/2014 S. 156

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(NEM GmbH & Co. KG, Harpstedt)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 28. 1. 2014
 — 31201-40211/1-1.2.2.2-01 —

Die Firma NEM GmbH & Co. KG, Mahlstedt, 27243 Harpstedt-Winkelsett, hat mit Schreiben vom 23. 9. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas in Harpstedt-Winkelsett, Gemarkung Winkelsett, Flur 7, Flurstück 14/4, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 6/2014 S. 156

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
(Kesseböhmer Beschlagsysteme GmbH & Co. KG,
Bad Essen)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 30. 1. 2014
 — 31201-40211/1-3.10 —

Die Firma Kesseböhmer Beschlagsysteme GmbH & Co. KG, Mindener Straße 208, 49152 Bad Essen, hat mit Schreiben vom 11. 9. 2013 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren auf dem Grundstück in Bad Essen, Flurstücke 46, 47/1, 47/2, 66/1 und 67, Flur 22, Gemarkung Dahlinghausen, beantragt.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Gegenstand des Antrages ist die Genehmigung folgender Maßnahmen:

1. Errichtung einer neuen Betriebshalle (Halle 41) unmittelbar westlich angrenzend an die bestehende Betriebshalle (Halle 40) der Galvanik II. In der neuen Betriebshalle sollen folgende Anlagen installiert werden:
 - Galvanikanlage (Galvanik III),
 - Elektropolieren (Verfahren, um Edelstahl auf elektrochemischem Wege zu behandeln/auf Hochglanz zu polieren),
 - KTL-Anlage (elektrochemisches Lackierverfahren),
 - Personal- und Büroräume.
2. Kapazitätserhöhung des Gesamtvolumens der Wirkbäder durch die Errichtung der neuen Galvanik III, einschließlich Elektropolieren und KTL-Anlage, um 540,70 m³.
3. Korrektur des Wirkbädervolumens der Galvanik II von 318,50 m³ auf 387,54 m³.
4. Errichtung einer neuen Lager- und Produktionshalle (Halle 39) an der Ostseite der Halle 40 zur Erweiterung des Gestell- und Wareneingangslagers sowie zur Aufnahme der Be- und Entschichtungsanlage der Galvanogestelle.
5. Errichtung einer eingeschossigen Produktions- und Montagehalle (Halle 42) als Anbau an die neue Halle 41 zur Weiterverarbeitung der in den Galvanikanlagen II und III und in der KTL-Anlage veredelten Waren.
6. Errichtung eines Spänebunkers für das Biomassekraftwerk.
7. Anzeige der vollständigen Stilllegung und Demontage der Galvanik I.

Die beantragte wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (sog. Industrieemissions-Richtlinie) — IED-Anlage —. Ein BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen für eine Anlage dieser Art existiert noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Zugleich wird bekannt gegeben, dass die Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 13. 2. bis zum 12. 3. 2014** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423, während der Dienststunden,

montags bis freitags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr,
sowie	
- **Gemeindeverwaltung Bad Essen**, Rathaus, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen, Zimmer-Nr. 1.15, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und
	14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und
	14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05472 401-61.	

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **13. 2. 2014** und endet mit Ablauf des **26. 3. 2014**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am Dienstag, dem **29. 4. 2014**, ab 10 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Rabber, Schlömannstraße 14, 49152 Bad Essen, erörtert. Sollte die Erörterung am 29. 4. 2014 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

Diese Bekanntmachung und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort unter „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 6/2014 S. 156

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats vom 28. 1. 2014

- 2 BvR 1561/12 —
- 2 BvR 1562/12 —
- 2 BvR 1563/12 —
- 2 BvR 1564/12 —

1. Der Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) steht es nicht entgegen, wenn der Gesetzgeber mit wirtschaftsbezogenen Regelungen zugleich kulturelle Zwecke verfolgt.
2. Der Gesetzgeber ist grundsätzlich gehalten, von der Belastung mit einer Sonderabgabe nicht Gruppen auszuschließen, obwohl diese zum Sachzweck der Abgabe in gleicher oder noch größerer Nähe stehen als die Abgabebelasteten. Daraus folgt jedoch nicht ohne Weiteres eine Pflicht, bei mehrstufigen Marktverhältnissen mit der Belastung durch eine Sonderabgabe auf jeder einzelnen Marktstufe zuzugreifen.

— Nds. MBl. Nr. 6/2014 S. 157

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse im Referat 406 „Forstpolitik, Jagd, Holzwirtschaft“ zum 1. 8. 2014 die Stelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Landesstelle gemäß Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) mit den Hauptaufgaben
 - Zulassung, Aberkennung, laufende Überprüfung von Zulassungseinheiten (Erntebestände, Samenplantagen und Klone),
 - Führung und Weiterentwicklung des digitalen Erntezulassungsregisters,
 - Überwachung der Erntemaßnahmen,
 - Koordination und Fortbildung der Saatgutbeauftragten und Ausstellen von Stammzertifikaten,
 - Kontrolle und Prüfung der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe,
 - Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten,
 - Mitarbeit im Gutachterausschuss nach FoVG,
- Beratung und Schulung der Waldbesitzer sowie der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe,
- Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), den Landesstellen der Bundesländer sowie den ausländischen Kontrollstellen.

Fachliche Qualifikation:

- Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn agrar- und umweltbezogene Dienste durch den Abschluss des Vorbereitungsdienstes für den Forstdienst,
- umfangreiche praktische waldbauliche Erfahrungen, insbesondere zur Einschätzung und Bewertung von Qualitäten und Wuchsleistungen der Baumarten, sind erforderlich,
- aktuelle grundlegende praktische Kenntnisse über Pflanzenherkünfte und -sortimente werden vorausgesetzt,
- gute Kenntnisse im und ein sicherer Umgang mit Verwaltungsverfahren-, Ordnungswidrigkeiten- und Forstvermehrungsgutrecht sind erforderlich,
- betriebswirtschaftliche bzw. gute finanztechnische Kenntnisse werden erwartet,
- Erfahrungen im Baumschulbetrieb sind hilfreich,
- englische Sprachkenntnisse sind von Vorteil.

Persönliche Voraussetzungen:

Selbständiges, eigenverantwortliches und termingerechtes Arbeiten und Handeln, ausgeprägte Kommunikationsbereitschaft verbunden mit sicherem Auftreten sowie Organisationsfähigkeit werden ebenso vorausgesetzt wie die Fähigkeit, komplexe Vorgänge zu erkennen sowie

systematisch zu bearbeiten und zu dokumentieren. Gründliche Kenntnisse der Office-Produkte sowie der Grundlagen von Datenbankprogrammen werden erwartet.

Da die Tätigkeit mit umfangreichen Außendiensttätigkeiten verbunden ist, ist ein Führerschein der Klasse B sowie die Bereitschaft, den privaten PKW für dienstliche Fahrten einzusetzen, Voraussetzung.

Die Tätigkeit ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-864 (N) (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle) **bis zum 4. 3. 2014** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Herr Buschalsky, Tel. 0511 120-2257, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet. Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an Thomas.Stelzig@ml.niedersachsen.de.

– Nds. MBl. Nr. 6/2014 S. 158

Das **Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.** (NSI) sucht für die Fortbildungszentrale in Oldenburg zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Fortbildungsreferentin oder einen Fortbildungsreferenten

nach EntgeltGr. 10 TVöD in Teilzeit (halbe Stelle). In Ausnahmefällen kann auch ein beamtenähnliches Dienstverhältnis mit Bezügen nach BesGr. A 11 begründet werden.

Detailinformationen zu der Ausschreibung finden Sie auf unserer Internetseite unter www.nds-sti.de in der Rubrik Job-Börse.

– Nds. MBl. Nr. 6/2014 S. 158

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten